

Einzelplan 08: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

16

Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammern nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz (Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Psychotherapeu- tenkammer)

Die Kammern haben ihre gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung an den für diese geltenden Regelungen der SäHO auszurichten. Teilweise wurden Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit festgestellt.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Die Sächsische Landesärztekammer (SLÄK), die Landes Zahnärztekammer Sachsen (LZKS), die Sächsische Landesapothekerkammer (SLAK) sowie die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer (OPK) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und unterstehen der Rechtsaufsicht des SMS. Die Kammern finden ihre Rechtsgrundlage im Sächsischen Heilberufekammergesetz (SächsHKaG). Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammern gilt die SäHO. Das SächsHKaG als Fachgesetz stellt keine anderweitige Regelung dar, da es die Materie Haushaltsrecht nicht vollständig und abschließend regelt.
- 2 Die Kammern erheben für die Finanzierung ihrer Aufgaben Beiträge und Gebühren. Es besteht eine Pflichtmitgliedschaft der einzelnen Berufsgruppen in der jeweiligen Kammer. Die Kammern unterliegen dabei dem Prinzip der Selbstverwaltung, was es ihnen ermöglicht, wesentliche Bestandteile ihres Handelns eigenverantwortlich zu regeln. Dies entbindet sie allerdings nicht von objektiven rechtlichen Gegebenheiten und dem verantwortungsvollen Umgang mit Beiträgen und Gebühren von Pflichtmitgliedern. Nachfolgend sind daher nur Sachverhalte dargestellt, welche nicht vom Recht auf Selbstverwaltung gedeckt sind. Der SRH hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammern bis zum Haushaltsjahr 2011 geprüft.

2 Prüfungsergebnisse und Folgerungen

2.1 Allgemeine Feststellungen

- 3 Haushaltsaufstellung, Haushaltsvollzug und Rechnungslegung der Kammern haben nach der für öffentlich-rechtliche Körperschaften üblichen Kameralistik zu erfolgen. § 15 SächsHKaG verpflichtet die Kammern ebenso zur Aufstellung eines Haushaltsplanes, also eines Plans, in den alle erwarteten Einnahmen und alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben einzustellen sind. Die von den Kammern nach Ertrag und Aufwand aufgestellten Haushaltspläne verstoßen gegen die Regelungen der SäHO und des SächsHKaG. Haushaltspläne verstoßen gegen SäHO
- 4 Für juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Staates unterliegen, gelten gem. § 105 Abs. 1 SäHO die Vorschriften der §§ 106 bis 110 SäHO und die Vorschriften der §§ 1 bis 87 SäHO entsprechend. Dies beinhaltet u. a. die Pflicht zur Vorlage der Haushaltspläne zur Genehmigung durch die Rechtsaufsicht, die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltspläne und die Festsetzung der Beiträge und deren Genehmigung durch die Rechtsaufsicht. Aufgrund der nicht konsequenten Anwendung der Regelungen der SäHO wurden diese Verpflichtungen seitens der Kammern in der Vergangenheit nicht eingehalten. Den Kam- Genehmigungen nicht eingeholt

		mern mangelte es dadurch bspw. an der Befugnis, Beiträge erheben zu dürfen.
	5	Die Haushalts- und Kassenordnungen der Kammern sind in einigen Punkten in sich widersprüchlich, indem sie doppelte und kamerale Begriffe nebeneinander verwenden.
Vergaberecht nicht angewandt	6	Die Kammern sind öffentliche Auftraggeber ¹ . Als solche wandten sie aber öffentliches Vergaberecht in der Vergangenheit formell nicht an.
		2.2 Sächsische Landesärztekammer
Vermögensbildung betrieben	7	Die SLÄK hat die Jahresüberschüsse von regelmäßig über 1 Mio. € nicht dazu verwandt, diese in den nächsten Haushaltsplan einzustellen, wie dies die eigene Haushalts- und Kassenordnung vorsieht, sondern Vermögensbildung betrieben. Dadurch verfügt sie über erhebliche Liquiditätsreserven in Höhe von rd. 8,8 Mio. €, die weder durch Gesetz noch durch Satzung gedeckt sind.
Erhebliche Rücklagen	8	Die SLÄK hat Rücklagen in Größenordnung von rd. 24 Mio. € ohne Risikoabschätzung oder satzungsmäßige Festlegungen gebildet. Da sich die Kammer aus Beiträgen finanziert, läuft sie Gefahr, gegen das Kostendeckungsprinzip zu verstoßen.
	9	Durch den Kauf von Wertpapieren in Form von Fondsanteilen entstand einschließlich entgangener Zinsen ein Gesamtverlust von mehr als 162 T€..
Anschaffung von Kunstgegenständen	10	Die Anschaffung von Kunstgegenständen im Wert von rd. 300 T€ und die Förderung von Kunst erfolgten nach Art und Umfang außerhalb des Aufgabenbereichs der SLÄK und unter Verstoß gegen das Budgetrecht der Kammerversammlung.
		2.3 Landes Zahnärztekammer Sachsen
	11	Die LZKS hat Rücklagen in Höhe von rd. 5,5 Mio. € ohne Risikoabschätzung oder satzungsmäßige Festlegungen gebildet. Die LZKS verfügt über Liquiditätsreserven, die weder durch Gesetz noch durch Satzung gedeckt sind. Da sich die Kammer aus Beiträgen finanziert, läuft sie Gefahr, gegen das Kostendeckungsprinzip zu verstoßen.
Verluste durch Wertpapiergeschäfte	12	Durch den Kauf von Wertpapieren in Form von Fondsanteilen trat ein Gesamtverlust von mehr als 155 T€ ein.
		2.4 Sächsische Landesapothekerkammer
	13	Die SLAK hat Jahresüberschüsse entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Haushalts- und Kassenordnung nicht in den nächsten festzustellenden Haushalt eingestellt. Sie sollte prüfen, inwieweit das vorhandene Geldvermögen in Höhe von rd. 1,6 Mio. € zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit und für eine angemessene Risikoabsicherung erforderlich ist.
Bilanz nicht korrekt	14	Die Bilanzen bilden die Vermögenslage der SLAK nicht ordnungsgemäß ab. Obwohl das HGB eine planmäßige Abschreibung von Grundstücken nicht vorsieht, wurden die Grundstücke der SLAK im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben. Der Wert der Gebäude und Außenanlagen wurde im Jahr ihrer Anschaffung und nicht über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist insoweit für den SRH nicht nachvollziehbar.

¹ Vergleiche Karolin Heyne, Institut für Kammerrecht „Aktuelle Stellungnahme 1/09 - Auftragsvergabe durch Kammern“ vom 16.01.2009.

15 Der SLAK fehlte die Rechtsgrundlage für den teilweisen Erlass von Beiträgen.

16 Die SLAK verausgabte in den Jahren 2010 bis 2011 für das Projekt „Kinderstube®“ insgesamt 22.715 €, ohne dass es hierfür eine schriftliche vertragliche Grundlage gab.

17 Die Finanzierung des Personals an Hochschulen und Universitäten fällt in die Zuständigkeit des Freistaates Sachsen. Die Förderung einer Doktorandenstelle in Höhe von rd. 120 T€ in den Jahren 2011 bis 2013 durch die SLAK ist durch das SächsHKaG nicht gedeckt.

Finanzierung von Hochschulpersonal

2.5 Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

18 Die OPK ist lt. Staatsvertrag vom 02.06.2005 die gemeinsame Berufsvertretung aller Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten von Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen.

19 Die OPK vertritt gegenüber dem SRH die Auffassung, dass die Regelungen der SäHO über landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts für sie keine Anwendung fänden, da sie als länderübergreifende Kammer keine landesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts des Freistaates Sachsen sein könne. Die Anwendbarkeit der SäHO allgemein und die Prüfrechte des SRH im Besonderen werden durch die OPK bestritten. Um ein weiteres gedeihliches Miteinander mit dem SMS als Rechtsaufsichtsbehörde zu sichern, war die OPK allerdings bereit, die Prüfung durch den SRH zu dulden.

Anwendbarkeit der SäHO bestritten

20 Diese Auffassung teilt der SRH nicht. Da die OPK nach dem SächsHKaG der Aufsicht des Staates unterliegt, ist sie - unabhängig davon, dass sich ihre Zuständigkeit nicht nur auf Sachsen beschränkt - eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 105 SäHO. Der Staatsvertrag enthält keine hiervon abweichenden Bestimmungen.

3 Stellungnahme der Kammern

3.1 Allgemein:

Zur Vorlage und Genehmigung der Haushaltspläne und Festsetzung der Beiträge habe die Rechtsaufsicht in der Vergangenheit keine entsprechende Weisung erteilt.

22 Es wurde u. a. angemerkt, dass Rücklagen keine Anhäufung von Vermögen seien. Die Verwendung der Jahresüberschüsse dienen der Stärkung des Eigenkapitals. Die Verwendung sei durch die Beschlüsse der Kammerversammlungen gedeckt.

23 Die Kammern verweisen hinsichtlich der Anwendung von Vergaberecht auf ein beim EuGH anhängiges Verfahren, wonach diese keine öffentlichen Einrichtungen im Sinne der Vergaberechtsrichtlinie seien.

3.2 SLÄK:

24 Der Kauf der Wertpapiere betrifft einen Vorgang aus dem Jahr 2000 und enthalte vom SRH gemutmaßte Zinsen. Die Verluste betragen lediglich 58.188 €.

25 Die Kunstgegenstände wurden über einen Zeitraum von 20 Jahren angeschafft und seien Teil der repräsentativen Geschäftsausstattung. Das Budgetrecht der Kammerversammlung sei beachtet worden.

- 26 **3.3 SLZK:**
Die Verluste aus Wertpapiergeschäften seien mittlerweile ausgeglichen, die Papiere veräußert.
- 27 **3.4 SLAK:**
Im Anhang zur Bilanz sei die Vermögenslage der SLAK korrekt dargestellt, die Vermögensverhältnisse somit für jeden Leser erkennbar.
- 28 **3.5 OPK:**
Zwischen SMS und SRH bestünden unterschiedliche Rechtsauffassungen über die Anwendbarkeit der SäHO auf die OPK.
- 4 Schlussbemerkung**
- 29 Zwischenzeitlich wurde von allen Kammern ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Anwendung der Doppik gestellt. Im Falle der SLÄK und der LZKS wurde dieser im Einvernehmen mit dem SRH und dem SMF bereits bewilligt. Somit liegt aktuell kein Verstoß mehr vor.
- 30 Haushaltspläne und Festsetzung der Beiträge werden nunmehr von der Rechtsaufsicht genehmigt. In der Vergangenheit erfolgten, wie von den Kammern angemerkt, allerdings keine Aktivitäten seitens der Rechtsaufsicht. In dem von den Kammern angesprochenen Verfahren zum Vergaberecht ist noch keine Entscheidung getroffen worden. Die Regelungen zur Geldanlage entsprechen nunmehr den Erfordernissen der SäHO. Der aktuelle Schriftverkehr zwischen OPK und SRH lässt den Schluss zu, dass die Kammer nunmehr die SäHO als auf sie anwendbar betrachtet.
- 31 Der SRH begrüßt das insgesamt konstruktive Verhalten der Kammern. Viele Beanstandungen und Hinweise wurden zwischenzeitlich von den Kammern umgesetzt.